

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- e) wenn der Dienstgeber in Concurſ verfällt oder ſonſt verhindert iſt, dem Gehilfen Beſchäftigung und Verdienſt zu geben.

### Vorzeitige Entlaſſung.

29. Wenn der Dienstgeber ohne einen geſetzlich zuläſſigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verſchulden von ſeiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflöſung des Dienſtverhältniſſes gibt, ſo iſt er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die ſonſt bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrift zu vergüten.

### Vorzeitiger Austritt.

30. Wenn ein Gehilfe ſeinen Dienstgeber ohne geſetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, ſo iſt der Dienstgeber berechtigt, denſelben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Erſatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

Ueberdieß iſt ein ſolcher Gehilfe angemessen zu beſtrafen.

### Aufhebung des Gewerbsbetriebes oder Tod des Gehilfen.

31. Durch das Aufheben des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erliſcht das Dienſtverhältniß von ſelbſt.

Doch iſt im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlaſſung des Gehilfen, derſelbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrift Schadloshaltung anzusprechen.